

Thema:

Unzulässige aktivische Absetzung erhaltener Zuwendungen

Fragestellung:

In der Anlagenbuchhaltung werden die erhaltenen Sonderposten als Negativbetrag ausgewiesen. Bei der jährlichen Abschreibung und Auflösung des Sonderpostens wird das Wirtschaftsgut im Anlagenspiegel so ausgewiesen, dass z. B. bei einer Anschaffung von 50.000 € und einem Zuschuss von 20.000 € die Anschaffungskosten 30.000 € betragen und die Abschreibung auch nur in der „verrechneten“ Höhe ausgewiesen wird. Ist die aktivische Absetzung von Zuwendungen zulässig?

Lösungsansatz:

Die aktivische Absetzung erhaltener Zuwendungen von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des entsprechenden Vermögensgegenstands ist nicht zulässig. In der Anlagenübersicht sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten in voller Höhe zu erfassen. Die erhaltenen Zuwendungen sind gesondert in einem Sonderposten auf der Passivseite auszuweisen (§ 38 Abs. 2 GemHVO).

.....